

Aus Sonderbeitrag wird Zusatzbeitrag

Gern informieren wir Sie auch darüber, dass die gesetzlichen Krankenkassen ab 1. Januar 2015 die Höhe ihrer Beiträge wieder selbst festlegen dürfen. Hierfür erheben sie unterschiedliche Zusatzbeiträge, die den bisherigen, kasseneinheitlichen Sonderbeitrag von 0,9 Prozent ersetzen.

Die hkk erhebt einen Zusatzbeitrag, der mit 0,4 Prozent weit unter dem Durchschnitt aller Krankenkassen von 0,9 Prozent liegen wird.

Die Beitragssätze aller gesetzlichen Krankenkassen sind übrigens im Internet unter www.gkv-zusatzbeitraege.de veröffentlicht.

Allerdings hat der Gesetzgeber für Sie wie auch viele andere Mitglieder einen Zusatzbeitrag festgelegt, der 2015 unverändert 0,9 Prozent beträgt. Dies gilt zum Beispiel für zahlreiche Bezieher von Arbeitslosengeld II, Wehr- oder Zivildienstleistende oder Menschen mit Behinderungen. Somit ändert sich für Sie am Beitrag nichts.

- bitte blättern Sie um -